

STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage	Vorlagennr.:	SEA 64/07 - 04/09	
	Mitteilung über Eilentscheidung	Gremium:	Stadtentwicklungsausschuss	
	Informationsvorlage	federführendes A	Amt:Stadtplanungs- u. Bauaufsichtsam	

Stand des Verfahrens:							
Gremium:	Stadtentwicklungsaus- schuss		Sitzungstermin:		04.12.2007		
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich		
		zur Vorberatung			nichtöffentlich		

Beschlussfassung:				
abgestimmt am:	04.12.2007	ausgefertigt am:	13.12.2007	A FARRAN
stimmberechtigte]	Mitglieder:	11		
davon anwesend:	9	Nichtteilnahme:		
dafür:	9	dagegen:	- Enthal	tungen: -

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 "Augustusweg" auf dem Grundstück Augustusweg 110a

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss vom 04.12.2007 beschließt:

In Anwendung von § 31 Abs. 2 BauGB wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 im folgenden Punkt stattgegeben:

Auf dem Wohngrundstück 148/6 Gemarkung Oberlößnitz kann ein Doppelcarport errichtet werden.

rechtliche Grundlagen:

§§ 31 BauGB sowie § 9 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung

	_		Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag		
Gremium	Datum	ö./nö.	einstimmig	mehrheitlich	zurückvew.	ia	nein	
SEA	04.12.07	Ö	x			J	110111	
							X	

Fassung vom: 13.12.2007 Dateiname: SEA 64/07

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Au	swirkungen:	ja			nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes	es Amt:		Datum:	23.M.07
	Mitzeichnung Erster Bürgerm	eister	Unite	Datum:	26.M. 97

Begründung:

Wendsche

Der Bebauungsplan Nr. 58 wurde vom Stadtrat am 21.06.06 als Satzung beschlossen.

Das Flurstück 148/6 Gemarkung Oberlößnitz ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1966) bebaut. Bisher bestehen auf dem Grundstück keine Nebengebäude.

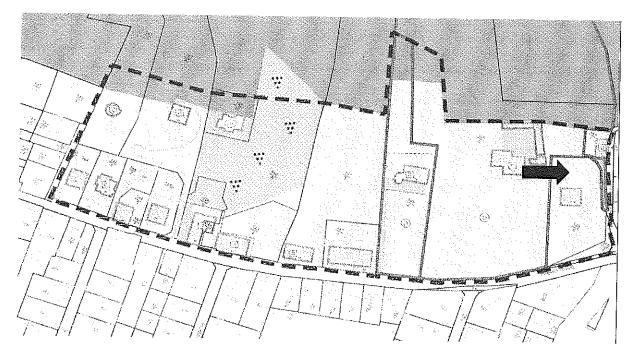
Durch die Einordnung des Carports werden die Grundzüge der Planung nicht berührt

Stellungnahme federführendes Amt:

Der Bauantrag berücksichtigt die Anforderungen des Denkmalschutzes. Der Carport wurde nördlich des Wohnhauses platziert um die Zufahrt zum Anwesen Nr. 110 mit nutzen zu können. Eine weitere Zufahrt zum Augustusweg entsteht nicht. Der Bebauungsplan schließt Nebengebäude zwischen Hauptgebäuden und Augustusweg vom Grundsatz her aus.

Im Bebauungsplan wurden dem Baufeld keine Verkehrsflächen zugeordnet, da nicht absehbar war, dass diese benötigt werden. Durch den sehr intensiven Baumbestand ist der Carport von der öffentlichen Straße aus nicht sichtbar. Der Baumbestand wird nicht beeinträchtigt.

Die Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes, um dieses Nebengebäude errichten zu können, wird befürwortet.



Fassung vom: 23.11.2007 Dateiname: SEA 64/07